

sein Rinnfal gehabt; Durch die von Stener aber, oberhalb des Hunds-Graben, bey dem Gattern am Stiglhoff abgegraben, und von dannen aus hindurch in die Stener geleitet worden sey.

Welches die von Stener, als eine hohe Injuri widersprochen, und nit geständig sein wöllen, daß Sabinicha mit dem Wort Särmingbach recht verteutschet, sondern weisen im Garstnerischen Privilegio begriffen, daß der Bach Sabinicha in die Enns seinen Ausgang habe, der Särming-Bach aber, in die Stener fließet; so müsse demnach nothwendig solcher Bach der seyn, welcher nechst dem Kloster in die Enns läuft, und Garsten-Bach genennet werde.

Es haben aber meines Erachtens, beyde Theile in der Verteutschung des Worts Sabinicha geirret. Dann in Kayser Heinrichs des IIIten Privilegio, datirt zu Gemünden anno 1049. 16. Kal. Junii (wie dasselbe in Metropoli Salisburg. p. I. f. 304. & 364. inserirt zu sehen) darinnen dem Stifft Passau der Forst- und Wild-Bahn, in der Graffschafft Marggraf Albrechts, zugelassen, unter andern gemeldt wird: Et intra geminas fluminum, Sabinichi & Dambinichi das halte ich für den Raming- und Dambach. Der andere Haupt-Punct aber, welcher gleichermaßen, zwischen dem Kloster und der Stadt, in berührten Process ventilt, und darinnen Weiß- und Gegentweisungen geführt worden; In Sachen betreffend daß ermeldtes Kloster sich wider die Stadt beschwert, daß daselbsten ihre Haldten und Unterthanen, um Verbrechung willen auf der wahren That, betreten, ins Gefängnis geworffen und abgestrafft werden: Welches des Klosters Privilegien zuwider, die alle ihre Leuth, von andern weltlichen Gerichts-Zwang befreyen und exemiren, und sey vor alten Zeiten, von den Stadt-Richtern zu Stener, observirt worden, daß sie des Klosters Leuth und Unterthanen über den andern Tag in Verhaft, oder Verbott nicht gehalten, sondern dem Hof-Gericht zugesandt, welches die Verbrecher zu Recht und Straff gezogen habe: Sie wären auch dem Richter kein Stock-Geld zu geben schuldig, sondern es würde demselben dafür jährlich vom Kloster etlich Mieszen Getraid gegeben.

Dargegen die Stadt Stener eingewendet, wie die Kloster-Leut ihrer rühmenden Freyheiten und Exemption wegen, in keiner würcklichen Possess seyen; Dargegen die Stadt insonderheit befreyet wäre, daß wer in ihren Burgfrieden was verbreche und darüber betreten werde, daß er daselbst eingezogen und gestrafft werden könnte; dessen gm. Stadt so wohl gegen allen benachbarten Herrschafften, als auch insonderheit dem Kloster Garsten in ruhigen Gebrauch und Possess sey; Wie sie dann bey Abt Ulrichs Zeiten, einen Garstnerischen Unterthan, der bey einer Wein-Zech, in Ennsdorff einen entleibet, mit dem Schwert tödten hinrichten lassen; Dieser Punct sag ich, ist in diesem aufgerichteten Burgfrieds-Vertrag, unerörtet geblieben; Weswegen noch zu Zeiten, zwischen beyden Theilen gestritten wird.

Angedeute etlich Mieszen Getraidt, wird einem Richter zu Stener, noch jährlich nicht allein von Kloster Garsten, sondern auch von St. Florian gereicht; hingegen dürfen derselben Unterthanen, im Richter Haus, kein Stock-Geld geben: Garsten und Gleinck, die beyden Klöster, verehren auch jährlich einem Stadt-Richter, Stadt-Schreiber; und Stadt-Mautner, jedem zu Martini eine Ganz; Woher es aber kommt, daß von Kloster Seitenstetten einem Stadt-Mautner, jährlich zwey Scharbhäckl gegeben werden, hab ich nicht gefunden.

Anno 1585. ist die Pest, wie fast im ganzen Lande, also auch zu Stener eingereissen, und hat eine gute Weile grassirt; Da dann jede Woche 20. bis 30. Personen gestorben: Die Raths-Wahl wurde deswegen verschoben, und erst im folgenden Jahr hernach, den 2ten Martii verrichtet.

In diesem Jahr ist auch mit Tod abgangen, Bartlme Stettner, ein alter und fürnehmer Raths-Burger allhier; Von dessen Geschlecht besiehe die XXII. Tafel.

Tabula

1585.